

Modeboutiquen mit Online-Shop – Import, unterlassene Systembeteiligung

Osnabrück, den 30. Oktober 2020

Was ist der Hintergrund unseres Fallberichts?

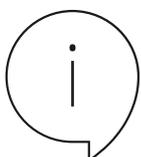
Mehrere gesellschaftsrechtlich verbundene Modeboutiquen einer ausländischen Modemarke mit eigenem Direktvertrieb (Online-Shop) und Sitz in Deutschland sind ihrer Produktverantwortung für Verpackungen nicht nachgekommen und haben über Jahre gegen ihre verpackungsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen. Die inländischen Modeboutiquen sind Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Insbesondere importieren sie verpackte Waren und werden dadurch zu Herstellern im Sinne des Verpackungsgesetzes hinsichtlich der Verkaufsverpackungen. Darüber hinaus befüllen sie Versandverpackungen mit Ware und bringen diese in Verkehr. Für die betreffenden Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen sind die Boutiquen damit Hersteller/Erstinverkehrbringer nach dem Verpackungsgesetz. Auch Serviceverpackungen wie beispielsweise Papiertaschen, die die Übergabe von Waren an den Verbraucher unterstützen, zählen zu den systembeteiligungspflichtigen Verkaufsverpackungen. Durch das Unterlassen der Systembeteiligung haben sich die Hersteller gegenüber Wettbewerbern, die sich rechtskonform verhalten haben, ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verschafft.

Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen von Textilien, Schuhen, Lederwaren wie z. B. (Damen)-Oberbekleidung (DOB) und Accessoires wie Handschuhe, Taschen und Modeschmuck fallen überwiegend bei privaten Endverbrauchern an. Entsprechend sind sie nach dem Verpackungsgesetz regelmäßig systembeteiligungspflichtig, siehe auch Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) (Produktblätter 21-000-0070, 21-000-0170 und 22-000-0350).

Auch ohne Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen kommt man zu dem Ergebnis, dass die betroffenen Verpackungen weit überwiegend bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen. Schon im Geltungszeitraum der Verpackungsverordnung vor dem Jahr 2019 waren die Verpackungen systembeteiligungspflichtig.

Schon unter der Verpackungsverordnung waren die Boutiquen zur Systembeteiligung verpflichtet. Seit 2019 sind sie zusätzlich zur Registrierung und Datenmeldung an die ZSVR verpflichtet, vgl. §§ 7, 9, 10 und 11 VerpackG.

Was ist passiert?



Registrierung

Die Modeboutiquen haben sich als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes erst im Verpackungsregister LUCID registriert, nachdem die ZSVR sie auf ihr gesetzeswidriges Unterlassen hingewiesen hat. Die Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID gilt seit dem 1. Januar 2019.

Systembeteiligung

Als Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer gilt auch derjenige, der mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen gewerbsmäßig nach Deutschland, in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes, einführt und die Verpackung typischerweise nach Gebrauch als Abfall bei privaten Endverbrauchern oder diesen vergleichbaren Anfallstellen anfallen, § 3 Absatz 14 Satz 2 VerpackG. Dieser Importeur muss sich registrieren und die Systembeteiligung für die Verpackungen vornehmen. Importeur ist, wer zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nach Deutschland die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt.

Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen müssen vor dem Inverkehrbringen mit einem oder mehreren Systemen einen Systembeteiligungsvertrag schließen. Im Sinne der erweiterten Produktverantwortung übernehmen sie damit die Kosten für die spätere Entsorgung und das Recycling ihrer Verpackungen. Systembeteiligungspflichtig sind daneben die Versandverpackungen einschließlich des gesamten Verpackungs- und Füllmaterials, Etiketten sowie Klebeband.

Die Modeboutiquen haben über Jahre ihre systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an keinem System beteiligt. Sie sind damit gesetzeswidrig ihrer Produktverantwortung nicht nachgekommen. Die Systembeteiligungspflicht besteht seit vielen Jahren: Vor dem Jahr 2019 nach der Verpackungsverordnung, seit 2019 nach dem Verpackungsgesetz.

Nachholung der Systembeteiligung

Erst im Jahr 2020, nach einem entsprechenden Hinweis der ZSVR, haben die Modeboutiquen Verträge über die Systembeteiligung geschlossen. Die Systembeteiligung muss bei einer Nicht- oder Unterbeteiligung nachgeholt werden.

Die aktive Unterstützung bei der Aufklärung des Vorwurfs und die Bemühungen, sich gesetzeskonform zu verhalten, sind eine Basis für ein zukünftig der Compliance entsprechendes Verhalten. Die Compliance gebietet allerdings mehr. Hersteller müssen aufgrund unternehmens- bzw. konzerneigener Kontrollsysteme selbstständig die Systembeteiligungspflicht ihrer Verpackungen prüfen und entsprechend die Registrierung etc. vornehmen. Wenn Hersteller bislang ihrer Produktverantwortung nicht ausreichend nachgekommen sind, muss die Systembeteiligung auch für zurückliegende Jahre nachgeholt werden.

Worin bestehen die Anhaltspunkte für (bußgeldbewehrte) Verstöße gegen verpackungsrechtliche Verpflichtungen?

Registrierung

Infolge des Hinweises der ZSVR haben die Modeboutiquen eine Registrierung im Verpackungsregister LUCID nachgeholt. Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen die Registrierung jedoch vor dem Inverkehrbringen vornehmen, vgl. § 9 VerpackG. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten. Eine fehlende Registrierung kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro pro Fall geahndet werden.

Systembeteiligung

Die Modeboutiquen haben ihre Verpackungsmengen über Jahre entgegen § 6 VerpackV bzw. § 7 VerpackG nicht an einem oder mehreren Systemen beteiligt. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro nach VerpackV bzw. 200.000 Euro nach VerpackG pro Verstoß geahndet werden.

Vertriebsverbot

Mangels Beteiligung der Verpackungsmengen, und seit 2019 auch mangels Registrierung, hätten die Modeboutiquen ihre Verpackungen nicht in Verkehr bringen dürfen, vgl. § 6 Absatz 1 Satz 3 VerpackV bzw. § 7 Absatz 1 Satz 4 VerpackG und § 9 Absatz 5 Satz 1 VerpackG. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro pro Verstoß geahndet werden.

Was sind die Folgen?

Die ZSVR hat die zuständigen Landesvollzugsbehörden darüber informiert, dass konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten vorliegen. Mögliche Folgen solcher Ordnungswidrigkeiten sind u. a. die Ahndung durch Bußgelder einschließlich der Gewinnabschöpfung sowie die Überwachung der Pflicht zur nachträglichen Systembeteiligung für zurückliegende Zeiträume.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zu den Pflichten des Verpackungsgesetzes [➤](#) insbesondere zum Versand- und Onlinehandel [➤](#) finden Sie auf unserer Webseite.